



Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII

(Stand: Mai 2011)

Die Erlaubnis zur Übernahme einer Vereinsvormundschaft/Vereinspflegschaft ist zu erteilen, wenn der antragstellende, rechtsfähige Verein gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern/Einzelvormünderinnen und Einzelpflegern/Einzelpflegerinnen bemüht und sie in Ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglicht.

1. Zuständigkeit/Geltungsbereich

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch einen rechtsfähigen Verein nach § 54 Abs. 1 SGB VIII ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nr. 10 und 87d Abs. 2 SGB VIII das Landesjugendamt, in dessen Bereich der antragstellende Verein seinen Sitz hat. Die Erlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz gilt nur für Rheinland-Pfalz (vgl. § 54 Abs.3 SGB VIII).

2. Antragsverfahren

Vormundschaften und Pflegschaften kann ein Verein nur dann übernehmen, wenn er gemäß § 21 BGB als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist. Die Satzung des Vereins muss das Aufgabenfeld nach § 54 SGB VIII (z.B. Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften, planmäßige Gewinnung von Einzelvormündern) vorsehen. Der Verein muss insbesondere nach seinen Zielen, seiner Satzung und seiner Konzeption die Gewähr dafür bieten, dass er die Voraussetzungen des § 54 Abs.2 SGB VIII erfüllt und die ihm daraus erwachsen-



den Obliegenheit ordnungsgemäß erfüllt. Die jeweils geltenden Regelungen zum Wohl des Kindes/Jugendliche finden besondere Beachtung. Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen und beim Landesjugendamt einzureichen. Die Regelung des § 1791a BGB ist beim Antragsverfahren zu beachten.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Registerauszug;
- Vereinssatzung aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, etwa Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht;
- Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Jugendhilfe
- Stellungnahme des Jugendamtes, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat;
- Stellungnahme des Familiengerichtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der antragstellende Verein überwiegend tätig ist/sein wird;
- Angaben über die Anzahl der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie über etwaig tätige ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitglieder des Vereins. Die Mitarbeiter brauchen nicht Mitglied des Vereins sein,
- Nachweis über die Ausbildung, den Berufsweg und besondere Erfahrungen sowie erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG bezüglich der sozialen oder sonstigen Fachkräfte und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Mitglieder die mit der Vormundschaft oder Pflegschaft betraut werden sollen (vgl. Ziff. 4),
- Angaben zur Beaufsichtigung und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (vgl. Ziff. 4);
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für diejenigen Personen, die mit der Beaufsichtigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betraut sind oder Weisungen an diese erteilen wollen/werden (z.B. dann auch ggf. Vorstandmitglieder) und insofern ihre Tätigkeit in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen.
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im besonderen kinder- und jugendschutzrelevanten Bereich (vgl. Ziff. 4).
- Im Übrigen Vorlage des Führungszeugnisses für alle Verantwortungsträger des Vereins
- Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Grundlage des Versicherungsvertrages. Die Versicherung soll

sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehen und alle möglichen Schäden abdecken, da eine umfassende Haftung im Gesetz geregelt ist (vgl. § 1833 BGB). Zu empfehlen wird eine Versicherungssumme von ca. 3-5 Millionen Euro je Versicherungsfall sein. Das zuständige Familiengericht wird Auskünfte über die von ihm als angemessen angesehene Versicherungssumme geben können. Eine Versicherung soll auch sichergestellt/nachweisbar sein, für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins, die persönlich zum Vormund bestellt werden.

- Konzeption des Vereins, insbesondere ist anzugeben, in welcher Form und auf welche Weise die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Erfahrungsaustausch sichergestellt werden. Die Bemühungen, die unternommen werden hinsichtlich der Gewinnung von Einzelvormündern/-vormünderinnen und Einzelpflegern/-pflegerinnen und wie diese in ihre Aufgaben eingeführt werden, sind darzustellen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie neue Einzelvormünder/-vormünderinnen und Einzelpfleger/-pflegerinnen fortgebildet und beraten werden. Aus der Konzeption muss hervorgehen, in welcher Weise der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglicht wird. Angaben zu Kooperationspartnern/-partnerinnen/Einrichtungen, mit denen zusammengearbeitet wird, zum Nachweis dafür, dass keine Abhängigkeitsverhältnisse oder andere enge Beziehungen zu Einrichtungen bestehen, die mit den Interessen der betreuten Personen kollidieren könnten, sind zu machen. So darf z.B. eine Person, die das Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher/Erzieherin betreut, nicht die Aufgaben des Vormunds ausüben (vgl. § 1791a Abs.3 BGB). Aus der Konzeption soll auch hervorgehen, dass die im Zusammenhang mit der Vormundschaft oder Pflegschaft tätigen Personen, sich bei Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung (z.B. im Umfeld des Ihnen anvertrauten Kindes/Jugendlichen) entsprechend § 8a Abs.2 SGB VIII tätig werden. D.h. ihnen obliegt dann die Hinzuziehung einer Fachkraft oder des Jugendamtes. Die tragenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die in Bezug auf die Vormundschaften/Pflegschaften oder mit Blick auf die Persönlichkeit des Kindes und seines Wohls Anwendung finden, sind in der Konzeption darzulegen und umzusetzen.
- Aufstellung über Einrichtungen (z.B. Heime, Tagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte, Schulen), die dem antragstellenden Verein angeschlossen sind bzw. von ihm betrieben werden.
- Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit des Vereins in den vergangenen 12 Monaten, soweit möglich.

3. Erteilung der Erlaubnis

Werden die Voraussetzungen des § 54 SGB VIII erfüllt, so hat der Verein einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis in dem von ihm beantragten Umfang. Die Erlaubnis

wird schriftlich erteilt und bezieht sich auf den in der Anerkennungsurkunde des Vereins als dessen Zuständigkeitsbereich genannten räumlichen Bereich. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 Abs.1 SGB X versehen werden. Die für den Vereinssitz zuständigen Familiengerichte und Jugendämter erhalten einen Abdruck des Erlaubnisbescheides.

4. Fachkräfte / Ehrenamtliche / Beaufsichtigung

Der Verein hat eine ausreichende Zahl von beruflich geeigneten angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Fachkräfte, also mindestens zwei) zu beschäftigen. Eine ausreichende Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist in der Regel nicht gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1:50 pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Vollzeit) überschritten wird.

Beruflich geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Fachkräfte) sind in der Regel: Diplom-Sozialpädagoginnen (FH), Diplom-Sozialpädagogen (FH), Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialarbeiterinnen (FH), entsprechende Bachelor/Master-Abschlüsse jeweils möglichst mit Berufserfahrung von einem Jahr oder mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Verwaltungswirt FH). Im Einzelfall kann auch eine große praktische Erfahrung ausreichend sein. Es bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung und es muss sichergestellt sein, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hinreichende Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung hat.

Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtliche Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzungen des § 54 Abs.2 Nr.2 SGB VIII nicht.

Die Personen, die die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beaufsichtigen, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Insoweit sollten hierzu Darlegungen erfolgen, z.B. durch Angaben zu der beruflichen und persönlichen Eignung (siehe oben unter anderem Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses). In der Konzeption und im Tätigkeitsbericht (vgl. Ziff. 1; 5) sind darzulegen, nach welchen fachlichen Standards und Grundsätzen verfahren wird. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl müssen dabei Beachtung finden und sind bei der Beaufsichtigung zu berücksichtigen.

Der Verein soll durch geeignete Maßnahmen (z.B. arbeitsvertragliche Regelungen oder Einzelvereinbarungen) sicherstellen, dass eine Überprüfung der Geeignetheit von Personen in regelmäßigen Zeitabständen (vgl. auch § 72a SGB VIII) erfolgt. Dies gilt - unter Verweis auf § 30a Abs. 1 Nr.2b) BZRG neue Fassung - auch für Mitglieder des Vereins oder für ehrenamtlich Tätige, die im besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Bereich tätig sind. Auch die Überprüfung derjenigen, die ein Führungszeugnis vorzulegen haben ist in regelmäßigen Zeitabständen sicher zu stellen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Überprüfung ist für alle Genannten in regelmäßigen Zeitabständen sicher zu stellen (vgl. auch Ziff. 2.).

5. Tätigkeitsbericht / Konzeption

Der Verein hat dem Landesjugendamt bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen, aus dem sich Angaben zu den o.g. Voraussetzungen ergeben.

Aus ihm muss ferner hervorgehen:

- die Zahl und die Art der übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften
- die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenden Einzelvormünder/-innen/-Pfleger/-innen
- Angaben zur Weiterbildung z. B. durch Benennung der jeweiligen Fortbildung einschließlich der Fortbildungstage und der Teilnehmerzahl
- Art und Weise des Erfahrungsaustausches der Fachkräfte
- die Zahl der Fachkräfte und der ehrenamtlich Tätigen, unabhängig davon in welchem Rechtsverhältnis sie zu dem Verein stehen
- jede personelle Veränderung bei den Fachkräften, aufsichtsführenden Personen oder bei dem Vorstand des Vereins
- wie die konzeptionell genannten und zu nennenden Aspekte umgesetzt werden
- besonderes Augenmerk sollte auf die fachliche Umsetzung der kindeswohlbezogenen Aspekte gelegt werden.

6. Mitwirkungspflichten

Der Verein hat dem Landesjugendamt unverzüglich Änderungen, die die Erlaubniserteilung betreffen, mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Änderung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- Änderung der rechtlichen Vertretung des Vereins
- Änderung der Anschrift/Sitzverlegung des Vereins

- Änderung mit Blick auf die Veränderung bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben
- Änderung bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die als Fachkräfte oder zur Beaufsichtigung tätig sind
- Feststellungen der Ungeeignetheit von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die als Fachkräfte oder zur Beaufsichtigung tätig sind
- Veränderung in der Art und Höhe der Schadensabsicherung
- Sonstige für die Tätigkeit des Vereins wesentliche Änderungen, auch wenn Sie nicht im Erlaubnisbescheid ausdrücklich angegeben sind.

7. *Widerruf der Erlaubnis*

Werden Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann gemäß § 47 SGB X die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften widerrufen werden. Bedeutsam ist auch die Verletzung der Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes gemäß Ziff. 5 sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziff. 6). Die Rücknahmemöglichkeit nach § 45 SGB X bleibt davon unberührt.

8. *Aufhebung der Erlaubnis*

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft gegebenenfalls aufzuheben (§ 48 SGB X).